

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1994

zur Änderung der Entscheidung 90/185/Euratom, EWG, mit der Griechenland ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-Eigenmittel anhand näherer Schätzungen zu ermitteln

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(94/194/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89
des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche
Regelung für die Erhebung der MwSt.-Eigenmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG
des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatz-
steuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem : einheitliche
steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽²⁾, nachstehend
„Sechste Richtlinie“ genannt, können die Mitglied-
staaten bestimmte Umsätze weiterhin entweder von der
Steuer befreien oder aber besteuern. Diese Umsätze sind
bei der Festsetzung der Grundlage für die MwSt.-Eigen-
mittel zu berücksichtigen.

Nach Artikel 1 Ziffer 1 erster Absatz und Ziffer 2
Buchstabe a) der Richtlinie 89/465/EWG des Rates⁽³⁾,
entfällt für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1.
Januar 1990 an die Möglichkeit, bestimmte, in Anhang E
und F der sechsten Richtlinie genannte Umsätze
weiterhin entweder von der Steuer zu befreien oder aber
zu besteuern. Demnach sind die von der Kommission zu
diesem Zweck erteilten Ermächtigungen für die Festle-
gung der MwSt.-Eigenmittelgrundlage aufzuheben.

Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1989 hat die Kom-
mission in bezug auf Griechenland auf der Grundlage der
Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 die Entschei-

dung 90/185/Euratom, EWG⁽⁴⁾ erlassen, mit der Grie-
chenland ermächtigt wird, die Grundlage für die MwSt.-
Eigenmittel anhand annähernder Schätzungen zu ermit-
teln.

Griechenland besteuert seit dem 25. November 1992 die
in Anhang F Nummer 9 der Sechsten Richtlinie
genannten Umsätze. Deshalb sind mit Wirkung von
diesem Zeitpunkt an die in diesem Zusammenhang
erteilten Ermächtigungen aufzuheben.

Der Beratende Ausschuß für eigene Mittel hat den
Bericht mit den Stellungnahmen seiner Mitglieder zu
dieser Entscheidung genehmigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Ziffer 2 der Entscheidung 90/185/Euratom,
EWG wird für die ab dem 25. November 1992 getätigten
Umsätze aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 226 vom 3. 8. 1989, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 39.